Stadtfraktion Cottbus

AfD-Fraktion Cottbus • Erich-Kästner-Platz 1 • 03046 Cottbus

Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Fraktionsvorstand: 3
Georg Simonek
Marianne Spring-Räumschüssel
Andy Schöngarth
Jean-Pascal Hohm

Email: fraktion@afd-cottbus.de
Telefon: 0355 / 29 06 81 47

Cottbus, 23.09.2026

Anfrage **Erstausstattungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schick,

wir bitten um Angaben zu den bewilligten Erstausstattungen nach § 24 Absatz 3 SGB II, § 31 SGB XII und den entsprechenden Leistungen nach dem AsylbLG.

Rechtskreiswechsler im Sinne dieser Anfrage sind Personen, deren Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) endete und die im unmittelbaren Anschluss Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhielten. Personen aus der Ukraine, die zum 1. Juni 2022 in das SGB II übergingen, bitten wir gesondert auszuweisen.

Soweit nicht anders angegeben, bitten wir um Angaben jeweils je Kalenderjahr für 2022 bis 2025 sowie für 2026 bis zum 30. Juni 2026. Soweit einzelne Angaben nicht erfasst werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis und um Mitteilung der vorhandenen Angaben.

Für die kommunalen Leistungen nach § 6 Absatz 1 SGB II ist die Stadt Leistungsträger. Angaben, die beim Jobcenter Cottbus vorliegen, bitten wir dort zu beschaffen.

1. Wie viele Erstausstattungen wurden jeweils je Kalenderjahr bewilligt, aufgeschlüsselt nach Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Bekleidung sowie Schwangerschaft und Geburt, und welche Kosten entstanden dadurch?

2. Wie verteilten sich diese Fälle und Kosten auf die Rechtskreise AsylbLG, SGB II und SGB XII, und wie viele davon entfielen auf Rechtskreiswechsler?

3. In wie vielen Fällen wurde eine Erstausstattung für die Wohnung beim Bezug eigenen Wohnraums nach dem Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft bewilligt, und welche Kosten entstanden dadurch?

4. Werden Erstausstattungen als Pauschalen erbracht, und welche Beträge legt die Stadt dabei zugrunde? Wir bitten um Beifügung der maßgeblichen Richtlinie oder Arbeitshilfe.

Begründung

Erstausstattungen für die Wohnung, für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt sind im SGB II kommunale Leistungen (§ 6 Absatz 1 SGB II). Im SGB XII und im AsylbLG erbringt die Stadt sie als Leistungsbehörde. Gerade beim Umzug aus einer Gemeinschaftsunterkunft in die erste eigene Wohnung entsteht regelmäßig Bedarf an einer Erstausstattung. Die Anfrage soll klären, welchen Umfang diese Leistungen haben und nach welchen Maßstäben sie bemessen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Georg Simonek
Fraktionsvorsitzender